

Band 3

Bernfried Fanck

Harald Guschl

Jürgen Kirschbaum

Grundkurs des Steuerrechts

BUCHFÜHRUNGS-  
TECHNIK UND  
BILANZSTEUER-  
RECHT

21. Auflage

SCHÄFFER  
POESCHEL

## **Hinweis zum Urheberrecht:**

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem Sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

# Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht

**Grundkurs des Steuerrechts**  
Band 3

Bernfried Fanck/Harald Guschl/Jürgen Kirschbaum

# **Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht**

21. aktualisierte und überarbeitete Auflage

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

---

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

---

**Print:** ISBN 978-3-7910-6469-7 Bestell-Nr. 20203-0006

**ePub:** ISBN 978-3-7910-6470-3 Bestell-Nr. 20203-0102

**ePDF:** ISBN 978-3-7910-6471-0 Bestell-Nr. 20203-0155

Bernfried Fanck/Harald Guschl/Jürgen Kirschbaum

#### **Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht**

21. aktualisierte und überarbeitete Auflage, September 2024

© 2024 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)

[service@schaeffer-poeschel.de](mailto:service@schaeffer-poeschel.de)

Bildnachweis (Cover): © Umschlag: Stoffers Grafik-Design, Leipzig

Produktmanagement: Ruth Kuonath

Lektorat: Claudia Lange

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Unternehmen der Haufe Group SE

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Buches, online zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

## Autoren

### **Bernfried Fanck**

Professor an der Hochschule  
für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

### **Harald Guschl**

Oberregierungsrat, hauptamtlicher Dozent an der Hochschule  
für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

### **Jürgen Kirschbaum**

Professor an der Hochschule  
für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

---

#### **Bearbeiterübersicht:**

**Fanck:** Teile A, B, C, J

**Guschl:** Teile D, G, I, J

**Kirschbaum:** Teile E, F, H, J, K, L

---



## Vorwort zur 21. Auflage

Mit dem vorliegenden Buch stellen die Verfasser – allesamt seit vielen Jahren Dozenten an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg – die Technik der Buchführung und die Grundsätze des Bilanzsteuerrechts dar. Es ist als Lehrbuch für das Grundstudium I an den Fachhochschulen und anderen Ausbildungseinrichtungen der Beamten des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung konzipiert. Das Werk eignet sich jedoch auch bestens als Einstieg in die Materie der Buchführung und des Bilanzsteuerrechts für alle anderen Auszubildenden und Studierenden mit steuerlicher Fachrichtung.

In dieser Neuauflage wurden die seit dem Erscheinen der Voraufgabe ergangenen Gesetzesänderungen (insbesondere des Wachstumschancengesetzes), neuen Verwaltungsanweisungen und BFH-Entscheidungen zum Bilanzsteuerrecht berücksichtigt.

*Ludwigsburg, im Juni 2024*

*Bernfried Fanck  
Harald Guschl  
Jürgen Kirschbaum*



# Inhaltsverzeichnis

Autoren .....	5
Vorwort zur 21. Auflage .....	7
Abkürzungsverzeichnis .....	19
<b>Teil A Einführung</b> .....	<b>21</b>
<b>1 Bedeutung der Buchführung</b> .....	<b>21</b>
<b>2 Der Gewinnbegriff des § 4 Abs. 1 EStG</b> .....	<b>21</b>
2.1 Der Betriebsvermögensvergleich .....	21
2.2 Begriff des Betriebsvermögens .....	22
2.3 Private Einflüsse .....	22
2.4 Wirtschaftsjahr .....	22
2.5 Übungsaufgaben zum Betriebsvermögensvergleich und zur Entwicklung des Betriebsvermögens .....	23
<b>3 Inventur – Inventar – Bilanz</b> .....	<b>24</b>
3.1 Inventur .....	24
3.2 Inventar .....	24
3.2.1 Gliederung des Inventars .....	24
3.2.2 Ordnungsmäßigkeit des Inventars .....	25
3.3 Bilanz .....	26
3.3.1 Form und Inhalt der Bilanz .....	26
3.3.2 Gliederung der Bilanz .....	27
3.3.3 Bilanzenzusammenhang .....	28
<b>4 Änderung von Bilanzposten durch Geschäftsvorfälle</b> .....	<b>28</b>
4.1 Betriebsvermögensumschichtungen .....	28
4.1.1 Der Aktiv-Tausch .....	28
4.1.2 Der Passiv-Tausch .....	29
4.1.3 Der Aktiv-Passiv-Tausch .....	29
4.2 Betriebsvermögensveränderungen .....	29
4.2.1 Betriebsvermögensveränderungen aus betrieblichem Anlass .....	29
4.2.1.1 Betriebsvermögenserhöhungen durch Ertrag .....	29
4.2.1.2 Betriebsvermögensminderungen durch Aufwand .....	30
4.2.2 Betriebsvermögensveränderungen aus privatem Anlass .....	30
4.2.2.1 Betriebsvermögenserhöhungen durch Einlagen .....	30
4.2.2.2 Betriebsvermögensminderungen durch Entnahmen .....	30
4.3 Sonderfälle .....	31
4.4 Zusammenfassung .....	32
<b>Teil B Die Funktion der doppelten Buchführung</b> .....	<b>34</b>
<b>1 Das Konto</b> .....	<b>34</b>
1.1 »Zerlegung« der Bilanz in Konten .....	34
1.2 Kontenarten .....	35

1.2.1	Sachkonten .....	35
1.2.2	Personenkonten .....	36
1.3	Die Seiten des Kontos (Soll und Haben) .....	36
1.4	Buchungsregeln .....	36
<b>2</b>	<b>Der Buchungssatz .....</b>	<b>39</b>
2.1	Der einfache Buchungssatz .....	39
2.2	Der zusammengesetzte Buchungssatz .....	40
2.3	Deuten von Buchungssätzen .....	40
<b>3</b>	<b>Das Kapitalkonto und seine Unterkonten .....</b>	<b>42</b>
3.1	Erfolgskonten .....	42
3.2	Das Gewinn-und-Verlust-Konto .....	44
3.3	Privatkonten .....	45
3.3.1	Einheitliches Privatkonto .....	45
3.3.2	Getrennte Privatkonten .....	46
3.4	Übersicht zu den Unterkonten des Kapitalkontos .....	46
<b>4</b>	<b>Kontenabschluss .....</b>	<b>46</b>
4.1	Abschluss der Bestandskonten .....	47
4.2	Abschluss der Erfolgskonten .....	48
4.3	Abschluss des Gewinn-und-Verlust-Kontos .....	48
4.4	Abschluss des Privatkontos .....	48
4.5	Beispiel für ein abgeschlossenes Konto .....	49
4.6	Übersicht zu den Sachkonten und deren Abschluss .....	50
4.7	Übersicht zu den Abschlussbuchungen .....	50
<b>5</b>	<b>Bilanzkonten .....</b>	<b>53</b>
5.1	Schlussbilanzkonto .....	53
5.2	Eröffnungsbilanzkonto .....	54
<b>6</b>	<b>Gemischte Konten .....</b>	<b>54</b>
6.1	Begriff des gemischten Kontos .....	55
6.2	Besonderheiten bei Konten des abnutzbaren Anlagevermögens .....	56
6.3	Gemischtes Warenkonto .....	56
6.3.1	Inhalt des Warenkontos .....	56
6.3.2	Kontenmäßige Darstellung .....	57
6.3.3	Abschluss des Warenkontos .....	57
<b>7</b>	<b>Kennzahlen für das Warengeschäft .....</b>	<b>58</b>
7.1	Wareneinsatz .....	59
7.2	Sollumsatz .....	59
7.3	Rohgewinn .....	59
7.4	Rohgewinnsatz .....	59
7.5	Rohgewinnaufschlagsatz .....	59
7.6	Reingewinn und Reingewinnsatz .....	60
<b>8</b>	<b>Die getrennten Warenkonten .....</b>	<b>61</b>
8.1	Wareneinkaufskonto .....	61

8.2	Warenverkaufskonto .....	62
8.3	Abschluss der getrennten Warenkonten .....	62
8.3.1	Nettoabschluss .....	62
8.3.2	Bruttoabschluss .....	63
8.4	Warenbestandskonto .....	65
<b>9</b>	<b>Kontenrahmen, Kontenplan .....</b>	<b>66</b>
9.1	Planmäßige Buchführung .....	66
9.2	Kontenklassen .....	67
9.3	Kontennummer .....	68
<b>10</b>	<b>Journal .....</b>	<b>68</b>
	<b>Teil C Weiterführende Buchungen .....</b>	<b>70</b>
<b>1</b>	<b>Buchung der Umsatzsteuer .....</b>	<b>70</b>
1.1	Das Umsatzsteuerkonto .....	70
1.1.1	Nettobuchung der Umsatzsteuer .....	71
1.1.2	Bruttobuchung der Umsatzsteuer .....	71
1.2	Das Vorsteuerkonto .....	72
1.3	Abschluss der Umsatzsteuerkonten .....	73
1.4	Besonderheiten beim Abschluss der Umsatzsteuerkonten .....	74
<b>2</b>	<b>Buchung von Lohnaufwand .....</b>	<b>75</b>
<b>3</b>	<b>Verkauf von Anlagegütern .....</b>	<b>77</b>
<b>4</b>	<b>Buchung von Erwerbsnebenkosten und Preisnachlässen .....</b>	<b>79</b>
4.1	Erwerbsnebenkosten .....	79
4.2	Rabatte und Skonti .....	80
4.2.1	Funktionsrabatte .....	80
4.2.2	Mengenrabatte (Boni) .....	80
4.2.3	Skonti .....	82
4.2.3.1	Schematische Darstellung der Buchung von Liefererskonti .....	83
4.2.3.2	Schematische Darstellung der Buchung von Kundenskonti .....	83
4.2.3.3	Bruttobuchung .....	84
4.2.4	Abschluss der Boni- und Skontikonten .....	85
4.2.5	Boni und Skonti bei den Kennzahlen .....	86
4.3	Andere Preisnachlässe .....	86
4.3.1	Warenrücksendungen an Lieferer .....	86
4.3.2	Gutschriften durch Lieferer .....	86
4.3.3	Warenrücksendungen durch Kunden .....	87
4.3.4	Gutschriften an Kunden .....	87
4.3.5	Naturalrabatte .....	89
<b>5</b>	<b>Warenentnahmen .....</b>	<b>89</b>
5.1	Gewinnauswirkung von Warenentnahmen .....	90
5.2	Bewertung der Warenentnahmen .....	90
5.3	Buchung von Warenentnahmen .....	91
5.3.1	Buchung über das Wareneinkaufskonto .....	91

5.3.2	Buchung über das Warenverkaufskonto .....	91
5.3.3	Buchung über das Konto »Warenentnahmen« .....	91
5.3.4	Vergleich der Buchungsmethoden .....	92
5.4	Umsatzsteuer bei Warenentnahmen .....	92
<b>6</b>	<b>Storno- und Berichtigungsbuchungen .....</b>	<b>98</b>
6.1	Stornobuchung .....	98
6.2	Berichtigungsbuchungen .....	99
	<b>Teil D Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze .....</b>	<b>101</b>
<b>1</b>	<b>Die Steuerbilanz als Grundlage der Gewinnermittlung .....</b>	<b>101</b>
1.1	Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG .....	101
1.2	Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG .....	102
<b>2</b>	<b>Das Betriebsvermögen (BV) .....</b>	<b>102</b>
2.1	Notwendiges Betriebsvermögen .....	103
2.2	Notwendiges Privatvermögen (PV) .....	104
2.3	Gewillkürtes Betriebsvermögen .....	104
2.4	Verbindlichkeiten als Betriebs- oder Privatschulden .....	105
2.5	Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter .....	106
2.6	Grundstücke und Grundstücksteile .....	106
2.6.1	Notwendiges Betriebsvermögen .....	107
2.6.2	Gewillkürtes Betriebsvermögen .....	108
2.6.3	Notwendiges Privatvermögen .....	109
<b>3</b>	<b>Die Bewertung des Betriebsvermögens .....</b>	<b>110</b>
3.1	Bewertungsmaßstäbe .....	110
3.1.1	Die Anschaffungskosten .....	110
3.1.1.1	Anschaffungsnebenkosten .....	111
3.1.1.2	Umsatzsteuer, Vorsteuer .....	113
3.1.1.3	Nachträgliche Änderung der Anschaffungskosten .....	113
3.1.1.4	Anschaffungskosten beim Tausch .....	115
3.1.2	Die Herstellungskosten .....	119
3.1.3	Der Teilwert .....	119
3.1.3.1	Grenzwerte .....	120
3.1.3.2	Teilwertvermutungen .....	120
3.2	Bewertungsgrundsätze des § 6 EStG .....	120
3.3	Die einzelnen Bewertungsregeln des § 6 EStG .....	121
3.3.1	Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG) .....	122
3.3.1.1	Buchmäßige Behandlung der Teilwertabschreibung .....	123
3.3.2	Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG) .....	123
3.3.2.1	Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens .....	123
3.3.2.2	Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens .....	125
3.3.2.3	Buchmäßige Behandlung der Teilwertabschreibung .....	125
3.3.3	Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) .....	126
3.3.3.1	Verbindlichkeiten des Anlagevermögens .....	126

	3.3.3.2	Verbindlichkeiten des Umlaufvermögens	126
	3.3.3.3	Bewertung langfristiger unverzinslicher Schulden	127
3.4		Maßgeblichkeit handelsrechtlicher GoB	128
	3.4.1	Steuerbilanz und Handelsbilanz	128
	3.4.2	Handelsrechtliche Bewertungsvorschriften	128
	3.4.3	Der Maßgeblichkeitsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG)	129
	3.4.3.1	Maßgeblichkeitsgrundsatz bei der Bilanzierung	129
	3.4.3.2	Maßgeblichkeitsgrundsatz bei der Bewertung	130
	3.4.4	Zusammenfassende Darstellung	131
3.5		Wertaufholung	133
3.6		Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG	133
	3.6.1	Allgemeines	133
	3.6.2	Die lineare AfA (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG)	134
	3.6.3	Die Leistungs-AfA (§ 7 Abs. 1 Satz 6 EStG)	134
	3.6.4	Die degressive AfA (§ 7 Abs. 2 EStG)	135
	3.6.5	AfA bei Gebäuden (§ 7 Abs. 4 und 5 EStG)	136
	3.6.5.1	Das Gebäude als selbständiges abnutzbares Wirtschaftsgut	136
	3.6.5.2	AfA für Wirtschaftsgebäude (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 EStG)	136
	3.6.5.3	AfA für sonstige Gebäude (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 2 und 3 EStG)	137
	3.6.5.4	Erhöhte, degressive Gebäude-AfA für neue Wohngebäude (§ 7 Abs. 5 a EStG)	138
	3.6.5.5	AfA bei selbständigen Gebäudeteilen (§ 7 Abs. 5b EStG)	139
	3.6.6	Beginn und Ende der AfA	140
	3.6.7	Buchung der AfA	140
	3.6.8	Erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen	140
	3.6.8.1	Allgemeines	140
	3.6.8.2	Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG	141
	3.6.8.3	Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) gem. § 7 g EStG	142
	3.6.8.4	Sonderabschreibung nach § 7b EStG	145
3.7		Abreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern/Sammelposten	147
	3.7.1	Wahlrechtsausübung	148
	3.7.1.1	Keine Anwendung der §§ 6 Abs. 2 und Abs. 2 a EStG	148
	3.7.1.2	Anwendung des § 6 Abs. 2 EStG	148
	3.7.1.3	Anwendung des § 6 Abs. 2 a EStG	148
	3.7.2	Buchmäßige Behandlung	148
	3.7.3	Rechtslage bis 2017	150

## Teil E Einzelne Bilanzierungs- und Buchungsfragen ..... 152

<b>1</b>	<b>Forderungen</b>	<b>152</b>	
1.1	Begriff	152	
1.2	Zeitpunkt der Buchung bzw. Bilanzierung von Kundenforderungen	152	
1.3	Bewertung von Kundenforderungen	153	
	1.3.1	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	153
	1.3.2	Teilwert	154
	1.3.2.1	Vollwertige Kundenforderungen	154
	1.3.2.2	Zweifelhafte (dubiose) Kundenforderungen	154
	1.3.2.3	Uneinbringliche Kundenforderungen	155

1.3.3	Wertaufhellung	155
1.3.4	Bewertungsverfahren	157
1.3.5	Buchtechnische Durchführung der Bewertung	157
1.3.5.1	Einzelbewertung uneinbringlicher Forderungen	157
1.3.5.2	Pauschalbewertung von Forderungen unter ihrem Nennwert	158
1.3.5.3	Einzelbewertung von zweifelhaften Forderungen	159
1.3.5.4	Buchtechnische Fortführung des im Vorjahr gebildeten Delkredere	160
1.3.5.5	Aktivische Absetzung der Wertberichtigung	162
1.3.6	Unverzinsliche Darlehensforderungen	163
1.4	Anzahlungen	164
<b>2</b>	<b>Rechnungsabgrenzung</b>	<b>166</b>
2.1	Begriff und Zweck	166
2.2	Periodengerechte Erfolgsabgrenzung	166
2.3	Abgrenzung und buchtechnische Durchführung transitorischer Vorgänge	167
2.3.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG)	167
2.3.2	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG)	168
2.3.3	Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten beim Jahresabschluss	169
2.3.4	Wahlrecht zur Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens nach § 5 Abs. 5 Satz EStG	170
2.4	Abgrenzung und buchtechnische Durchführung antizipativer Vorgänge	171
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>174</b>
3.1	Allgemeines	174
3.2	Voraussetzung der Rückstellungsbildung	174
3.3	Bewertung von Rückstellungen	175
3.4	Buchmäßige Behandlung von Rückstellungen	175
3.5	Rückstellungsarten	177
3.5.1	Abschlusskostenrückstellung	177
3.5.2	Garantierückstellung	178
3.5.3	Ansammlungsrückstellung	179
3.5.4	Gewerbesteuerrückstellung	181
3.5.5	Drohverlust-Rückstellung	181
<b>4</b>	<b>Steuerfreie Rücklagen</b>	<b>183</b>
4.1	Allgemeines	183
4.2	Rücklage gem. § 6 b EStG	184
4.2.1	Erster Hauptfall: Veräußerung von Grundstücken	184
4.2.2	Zweiter Hauptfall: Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	186
4.2.2.1	Allgemeines	186
4.3	Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR)	187
4.3.1	Allgemeines	187
4.3.2	Die einzelnen Tatbestandsmerkmale	187
4.3.3	Die Übertragungsfristen	190
4.3.4	Entschädigung bei Beschädigung	191
4.3.5	Verhältnis R 6.6 EStR zu § 6 b EStG	191

<b>Teil F Entnahmen und Einlagen</b> .....	<b>193</b>
<b>1 Bedeutung</b> .....	<b>193</b>
<b>2 Entnahmen</b> .....	<b>193</b>
2.1 Aufwandsentnahme .....	194
2.2 Entnahmehandlung .....	195
2.3 Entnahme und Umsatzsteuer .....	196
2.4 Bewertung der Entnahmen .....	197
2.5 Buchmäßige Behandlung von Entnahmen .....	197
2.6 Private Nutzung betrieblicher PKW .....	199
2.6.1 Ertragssteuerrechtliche Beurteilung .....	199
2.6.1.1 Vereinfachungsregelung .....	199
2.6.1.2 Beschränkung der 1%-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen BV .....	200
2.6.2 Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung .....	201
2.6.2.1 Privatnutzung und 1%-Methode .....	204
2.6.3 Entnahme eines auch privat genutzten PKW .....	205
<b>3 Einlagen</b> .....	<b>206</b>
<b>4 Exkurs: Nicht abziehbare Betriebsausgaben</b> .....	<b>212</b>
4.1 Allgemeines .....	212
4.2 Beschränkter Schuldzinsenabzug gem. § 4 Abs. 4 a EStG .....	213
<b>Teil G Hauptabschlussübersicht</b> .....	<b>214</b>
<b>1 Vorbemerkungen</b> .....	<b>214</b>
<b>2 Die Hauptabschlussübersicht im Einzelnen</b> .....	<b>214</b>
2.1 Summenbilanz .....	214
2.2 Saldenbilanz .....	214
2.3 Umbuchungen .....	215
2.4 Saldenbilanz II .....	215
2.5 Vermögensbilanz und Erfolgsbilanz .....	215
<b>3 Besonderheiten</b> .....	<b>216</b>
<b>4 Beispiel zur Hauptabschlussübersicht (vgl. Lösung zu Fall 41)</b> .....	<b>217</b>
<b>Teil H Bilanzberichtigung</b> .....	<b>222</b>
<b>1 Voraussetzungen der Bilanzberichtigung</b> .....	<b>222</b>
<b>2 Technik der Bilanzberichtigung</b> .....	<b>222</b>
2.1 Gewinnauswirkung nach Betriebsvermögensvergleich .....	225
2.2 Gewinnauswirkung nach Gewinn- und Verlust-Rechnung .....	227

<b>Teil I EDV-Buchführung</b> .....	<b>229</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>229</b>
<b>2 Der Buchungssatz</b> .....	<b>229</b>
2.1 Allgemeines .....	229
2.2 Die Kontonummer .....	229
2.3 Buchungskreise .....	230
2.4 Forderungen und Verbindlichkeiten .....	230
2.5 Zusammengesetzte Buchungssätze .....	230
2.6 Verrechnungskonten .....	231
2.7 Umsatzsteuer- und Vorsteuerkonten .....	231
2.8 Skonti .....	232
<b>3 Datenerfassung und Datenverarbeitung</b> .....	<b>232</b>
3.1 Datenerfassung .....	232
3.2 Datenverarbeitung .....	232
<b>4 Beispiele zur EDV-Buchführung</b> .....	<b>233</b>
4.1 Zugrunde liegende Sachverhalte .....	233
4.2 Auszug aus dem Kontenplan .....	234
4.3 Primanota (Erfassungsprotokoll) .....	235
4.4 Journal .....	236
4.5 Sach- und Personenkonten .....	237
4.6 Summen- und Saldenliste .....	238
<b>5 Stornobuchungen</b> .....	<b>239</b>
<b>6 Aufheben der Automatik</b> .....	<b>240</b>
<b>Teil J Lösungshinweise zu den Fällen</b> .....	<b>244</b>
<b>Teil K Komplexe Übungsfälle</b> .....	<b>295</b>
<b>1 Übungsfall 1</b> .....	<b>295</b>
1.1 Sachverhalt .....	295
1.1.1 Allgemeines .....	295
1.1.2 Einzelfeststellungen .....	295
1.1.2.1 Lagerhalle .....	295
1.1.2.2 Wertpapiere .....	296
1.1.2.3 Waren- und Kassenbestand .....	296
1.1.2.4 Fuhrpark .....	297
1.2 Aufgabe .....	298
<b>2 Übungsfall 2</b> .....	<b>300</b>
2.1 Sachverhalt .....	300
2.1.1 Allgemeines .....	300
2.1.2 Einzelfeststellungen .....	301
2.1.2.1 Betriebsgrundstück .....	301
2.1.2.2 Sonstiges Anlagevermögen .....	301

---

2.1.2.3	Warenvorräte .....	302
2.1.2.4	Devisenforderung/Devisenschuld .....	302
2.1.2.5	Steuerrückstellung .....	302
2.1.2.6	Prozessrückstellung .....	303
2.1.2.7	Wertpapiere .....	303
2.2	Aufgabe .....	303
 <b>Teil L Lösungshinweise zu den komplexen Übungsfällen .....</b>		<b>306</b>
<b>1</b>	<b>Lösung zu Übungsfall 1 .....</b>	<b>306</b>
1.1	Lagerhalle .....	306
1.2	Wertpapiere .....	307
1.3	Waren- und Kassenbestand .....	308
1.4	Fuhrpark .....	308
<b>2</b>	<b>Lösung zu Übungsfall 2 .....</b>	<b>311</b>
2.1	Betriebsgrundstück .....	311
2.2	Sonstiges Anlagevermögen .....	312
2.3	Warenvorräte .....	314
2.4	Devisenforderung/Devisenverbindlichkeit .....	314
2.5	Steuerrückstellung .....	315
2.6	Prozessrückstellung .....	315
2.7	Wertpapiere .....	316
Stichwortverzeichnis .....		319



## Abkürzungsverzeichnis

A	Abschnitt
AB	Anfangsbestand
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung 1977
a. o.	außerordentliche/r
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
BGBI I	Bundesgesetzblatt Teil I
BStBl II	Bundessteuerblatt Teil II
BV	Betriebsvermögen
BVV	Betriebsvermögensvergleich
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EBK	Eröffnungsbilanzkonto
EmoG	Elektromobilitätsgesetz
EST	Einkommensteuer
ESTdV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuerrichtlinien
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbesteuer
ggb.	gegenüber
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn und Verlust
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HAÜ	Hauptabschlussübersicht
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
JStG	Jahressteuergesetz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. H. d.	in Höhe des/der
i. H. v.	in Höhe von

i. R. d.	im Rahmen des
i. S. d.	im Sinne der/des
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
lt.	laut
m. E.	meines Erachtens
ND	Nutzungsdauer
n. F.	neue Fassung
o. g.	oben genannt
PV	Privatvermögen
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
rd.	rund
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SB	Schlussbestand
SBK	Schlussbilanzkonto
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UntStRefG	Unternehmensteuerreformgesetz
UR	Umsatzsteuer-Rundschau
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WEK	Wareneinkaufskonto
WG	Wirtschaftsgut
Wj.	Wirtschaftsjahr
WVK	Warenverkaufskonto
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Jahreszahlen 01, 02 usw. bedeuten nicht 2001, 2002 usw., sondern das erste, zweite bzw. weitere Jahr im jeweiligen Beispiel (Fall).

# Teil A Einführung

## 1 Bedeutung der Buchführung

Jeder, der eine berufliche Tätigkeit ausübt, möchte selbstverständlich wissen, was er dabei verdient. Das gilt insbesondere auch für den Unternehmer. Auskunft über seine Ertrags- und Vermögenslage gibt ihm dabei die Buchführung seines Betriebs. Außerdem kann er daraus wichtige Daten für seine Kalkulation, für die Überwachung seiner Forderungen und Schulden und vieles andere mehr entnehmen. Die Buchführung ist somit eine wichtige **Informationsquelle** für den Unternehmer.

Buchführung ist aber nicht nur Privatsache. Auch aus Gründen des **Gläubigerschutzes** (z. B. Sicherung von Krediten) ist eine ordnungsmäßige Buchführung unbedingt erforderlich. Nicht zuletzt ist auch der Staat an den Ergebnissen der Buchführung interessiert, denn sie führen zu einer Reihe wichtiger **Besteuerungsgrundlagen** (z. B. Gewinn für die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer, Verkaufserlöse = vereinbarte Entgelte für die Umsatzsteuer).

Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber für bestimmte Unternehmer die Buchführung zur **Pflicht** gemacht. So enthält § 238 HGB die Buchführungspflicht für alle Kaufleute (vgl. § 1 ff. HGB). Zur Befreiung von der Buchführungspflicht für kleine Einzelkaufleute siehe § 241 a HGB. § 141 AO verpflichtet alle Gewerbetreibenden sowie Land- und Forstwirte, deren Umsatz oder Gewinn eine bestimmte Grenze übersteigt, Bücher zu führen (vgl. auch D 1.1).

Eine bestimmte **Form der Buchführung** ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Jedoch müssen zum Betriebsbeginn und zum Schluss jedes Geschäftsjahrs (Wirtschaftsjahrs) ein Inventar (Bestandsverzeichnis) und eine Bilanz erstellt werden, außerdem zum Schluss jedes Geschäftsjahrs eine Gewinn- und Verlustrechnung (§ 240 Abs. 1 und 2 sowie § 242 Abs. 1 und 2 HGB). Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Insgesamt muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten, z. B. dem Kreditsachbearbeiter der Bank oder dem Betriebsprüfer des Finanzamts, innerhalb angemessener Zeit einen sicheren Überblick über die Geschäftsvorfälle sowie über die Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens vermitteln kann (vgl. § 238 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HGB sowie § 145 Abs. 1 AO). Eine Buchführung, die diesen Anforderungen entspricht, ist **ordnungsmäßig**.

## 2 Der Gewinnbegriff des § 4 Abs. 1 EStG

### 2.1 Der Betriebsvermögensvergleich

Die wohl wichtigste Besteuerungsgrundlage, die der Buchführung zu entnehmen ist, ist der Gewinn des Betriebs. Die steuerliche Definition des Gewinns ist im § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG enthalten. Aus dieser Vorschrift lässt sich folgende Darstellung ableiten:

$$\begin{array}{l} \text{Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahrs (Wj.)} \\ \hline \text{./. Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wj.} \\ = \text{Unterschiedsbetrag (Betriebsvermögenszunahme oder -abnahme)} \\ + \text{Entnahmen} \\ \hline \text{./. Einlagen} \\ \hline = \text{Gewinn} \end{array}$$

Diese Berechnung bezeichnet man üblicherweise als **Betriebsvermögensvergleich**.

## 2.2 Begriff des Betriebsvermögens

Betriebsvermögen ist einerseits die **Menge aller positiven und negativen Vermögenswerte** (Wirtschaftsgüter), die dem Betrieb dienen, also der betrieblichen Besitzposten und Schulden, s. D 2.

Andererseits stellt das Betriebsvermögen auch den **wertmäßigen Unterschied zwischen Besitzposten und Schulden** des Betriebs dar, also das **Eigenkapital**. Dieses wertmäßige Betriebsvermögen liegt der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich zugrunde.

Zum Betriebsvermögen zählen nur Besitzposten, die dem Kaufmann gehören, also regelmäßig nur solche, die sich in seinem **zivilrechtlichen Eigentum** befinden. Ausnahmsweise können aber auch Besitzposten im zivilrechtlichen Eigentum eines Dritten dem Betriebsvermögen des Kaufmanns als **wirtschaftliches Eigentum** zugerechnet werden, vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO und § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB.

## 2.3 Private Einflüsse

Das Betriebsvermögen wird nicht nur durch betriebliche Einnahmen und Ausgaben verändert, sondern oft auch durch private Ausgaben (Entnahmen) oder Einlagen. Damit wird das Ergebnis des Betriebsvermögensvergleichs verfälscht. Zur Korrektur müssen deshalb die Entnahmen zugerechnet und die Einlagen abgesetzt werden. Damit ist sichergestellt, dass der Gewinn nur den betrieblichen Bereich erfasst.

Was unter Entnahmen und Einlagen im Einzelnen zu verstehen ist, ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 8 EStG. Vgl. auch § 12 EStG und Teil F.

## 2.4 Wirtschaftsjahr

Die meisten Gewerbetreibenden haben als **Wirtschaftsjahr** (auch: Geschäftsjahr) das **Kalenderjahr** gewählt, jedoch sind vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls möglich. Für Land- und Forstwirte ist ein abweichendes Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.) gesetzlich vorgeschrieben, vgl. § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG.

## 2.5 Übungsaufgaben zum Betriebsvermögensvergleich und zur Entwicklung des Betriebsvermögens

### Fälle 1 – 3

#### Fall 1

Es bedeuten:

BV = Betriebsvermögen

BV 01 = Betriebsvermögen am Ende des ersten Wirtschaftsjahres

BV 02 = Betriebsvermögen am Ende des zweiten Wirtschaftsjahres

	a)	b)	c)	d)
BV 02	50 000 €	20 000 €	./ 5 000 €	60 000 €
BV 01	10 000 €	30 000 €	15 000 €	./ 4 000 €
BV-Zunahme	40 000 €	.....	.....	.....
BV-Abnahme	-	.....	.....	.....

Eine Betriebsvermögens-Zunahme oder -Abnahme sagt für sich allein noch nichts über den endgültigen Gewinn oder Verlust aus. Das Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahrs kann durch außerbetriebliche, also private Vorgänge beeinflusst sein; Privatentnahmen minderten das Vermögen, Privateinlagen wirkten sich erhöhend aus.

#### Fall 2

	e)	f)	g)	h)
BV 02	25 000 €	./ 8 000 €	30 000 €	10 000 €
BV 01	35 000 €	12 000 €	10 000 €	./ 4 000 €
BV-Zunahme	-	.....	.....	.....
BV-Abnahme	10 000 €	.....	.....	.....
+ Entnahmen	36 000 €	14 000 €	24 000 €	30 000 €
./ Einlagen	6 000 €	5 000 €	50 000 €	2 000 €
Gewinn	20 000 €	.....	.....	.....
Verlust	-	.....	.....	.....

#### Fall 3

Die Bestandteile des Betriebsvermögensvergleichs werden oft in anderer Reihenfolge gegliedert, um die Entwicklung des Betriebsvermögens dazustellen.

	i)	k)	l)	m)
BV 01	40 000 €	./ 5 000 €	12 000 €	30 000 €
./ Entnahmen	22 000 €	19 000 €	20 000 €	18 000 €
	18 000 €	.....	.....	.....
+ Einlagen	4 000 €	14 000 €	0 €	8 000 €
	22 000 €	.....	.....	.....
+ Gewinn	15 000 €	30 000 €	20 000 €	-
./ Verlust	-	-	-	25 000 €
BV 02	37 000 €	.....	.....	.....

## 3 Inventur – Inventar – Bilanz

Nach den gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung (§ 240 Abs. 1 und 2, § 242 Abs. 1 HGB, § 141 Abs. 1 Satz 2 AO) muss der Unternehmer zum Betriebsbeginn und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahrs ein Inventar und eine Bilanz erstellen (vgl. 1). Ohne diese Unterlagen ist ein Betriebsvermögensvergleich nicht möglich, denn durch sie wird die Höhe des BV ja erst festgestellt.

### 3.1 Inventur

Die Inventur ist die **körperliche Bestandsaufnahme** des gesamten BV durch Zählen, Messen und Wiegen.

Das Schwergewicht liegt bei der Aufnahme der Warenbestände. Für das Anlagevermögen ist unter bestimmten Voraussetzungen (R 5.4 Abs. 4 EStR) eine buchmäßige Bestandsaufnahme zulässig. Bei Forderungen und Schulden können die Bestände ohnehin nur buchmäßig festgestellt werden.

### 3.2 Inventar

Das Inventar ist das auf Grund der Inventur erstellte **Bestandsverzeichnis**, in dem die Besitzposten und Schulden des Unternehmens nach Art, Menge und Wert im Einzelnen aufgeführt sind.

Durch Gegenüberstellen von Besitzposten und Schulden ergibt sich das BV (Eigenkapital). Das Inventar muss vollständig und wahrheitsgemäß sein. Ein fehlerhaftes Inventar führt zu einem falschen Betriebsvermögen und damit auch zu einem falschen Gewinn.

#### 3.2.1 Gliederung des Inventars

Zu einem ordnungsmäßigen Inventar gehört auch eine übersichtliche Gliederung. Besitzposten und Schulden werden getrennt aufgeführt. Beim Besitz wird zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. **Anlagevermögen** (§ 247 Abs. 2 HGB, R 6.1 Abs. 1 EStR) dient dem Betrieb auf längere Sicht (z. B. Einrichtung, Fuhrpark), **Umlaufvermögen** gehört i. d. R. nur kurzfristig zum BV (z. B. Waren, Geldmittel, Forderungen); vgl. R 6.1 Abs. 2 EStR.

**Beispiel****Inventar**

der Firma Kurt M., Getränkehandlung, Bachstadt auf 31.12.01

**A. Besitz**

## Anlagevermögen

## 1. Einrichtung

20	Regale zu je 200 €	4 000 €	
1	Ladentheke	500 €	
1	Registrierkasse	600 €	
2	Schreibtische zu je 150 €	300 €	
2	Stühle zu je 80 €	160 €	5 560 €

## 2. Fuhrpark

1	Lieferwagen		9 400 €
---	-------------	--	---------

Summe Anlagevermögen 14 960 €

## Umlaufvermögen

## 1. Warenvorräte

20	Kisten Sprudel à 3 €	60 €	
25	Kisten Limo à 4 €	100 €	
30	Kisten Export-Bier à 8 €	240 €	
10	Kisten Pils à 10 €	100 €	
		<u>500 €</u>	

## 2. Außenstände lt. besonderer

Liste 200 €

3. Guthaben bei Sparkasse B 8 160 €

4. Kassenbestand 240 €Summe Umlaufvermögen 9 100 € 9 100 €Summe Besitz 24 060 €**B. Schulden**

1. Darlehen Brauerei Unterstadt 6 000 €

## 2. Verbindlichkeiten an Lieferer

	Brauerei Unterstadt	150 €	
	Mineralquelle Baden KG	80 €	230 €
		<u>230 €</u>	

3. rückständige Ladenmiete 320 €4. Summe Schulden 6 550 €**C. Gegenüberstellung**

Summe Besitz 24 060 €

Summe Schulden 6 550 €**Eigenkapital (Betriebsvermögen)** 17 510 €**3.2.2 Ordnungsmäßigkeit des Inventars**

Das Inventar gehört zu den wichtigsten Bestandteilen einer ordnungsmäßigen Buchführung. Es muss deshalb selbst ordnungsmäßig sein. Neben der Vollständigkeit ist darauf zu achten, dass alle Eintragungen lesbar sind, nichts radiert oder sonst wie unkenntlich gemacht ist, keine unbeschriebenen Zwischenräume verbleiben (Gefahr nachträglicher Eintragungen!)

und Änderungen kenntlich gemacht sind. Selbstverständlich muss die Schrift dauerhaft sein; Bleistiftschrift ist nicht zulässig.

### 3.3 Bilanz

Ein ordnungsmäßiges Inventar kann je nach Art und Umfang des Betriebs einen beträchtlichen Umfang haben. Für einen raschen Überblick über die Vermögenslage des Unternehmens ist es daher in der Regel nicht geeignet. Dazu dient, unter Beschränkung auf das Wesentliche, die Bilanz.

Die Bilanz ist eine gedrängte Gegenüberstellung der Besitzposten einerseits und der Schulden und des Eigenkapitals (Betriebsvermögens) andererseits.

Sie wird jeweils zum Bilanzstichtag (Abschlussstichtag, Ende des Wirtschaftsjahrs) auf Grund des Inventars erstellt.

#### 3.3.1 Form und Inhalt der Bilanz

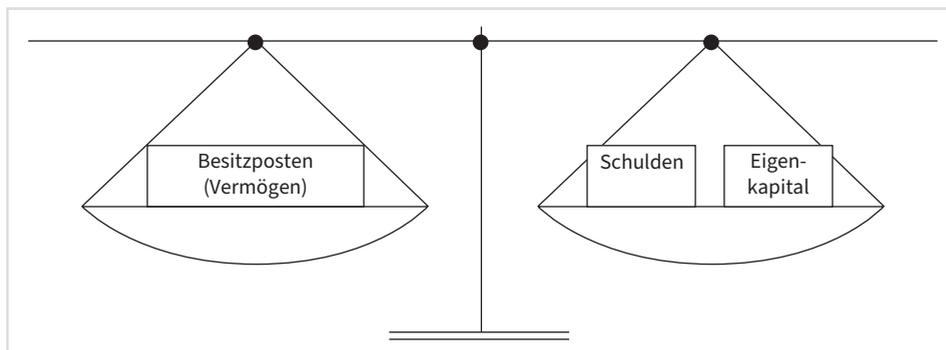
Die Bilanz ist eine Gegenüberstellung von Besitz und Schulden, meistens in T-Form. Dabei werden die Besitzposten auf der linken Seite (= Aktiv-Seite) ausgewiesen, während die Schuldposten auf der rechten Seite (= Passiv-Seite) stehen. Den Besitz nennt man deshalb oft auch **Aktiva**, die Schulden **Passiva**.

Da Besitz und Schulden wertmäßig praktisch nie genau übereinstimmen, ergibt sich stets ein Unterschiedsbetrag, der als **Eigenkapital** (kurz: Kapital) bezeichnet wird. Dieser Unterschiedsbetrag stellt das **Betriebsvermögen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG** dar (s. 2.1 und 2.2).

Das Eigenkapital wird in der Regel auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Dadurch gleichen sich die Bilanzsummen in Aktiva und in Passiva aus. Man bezeichnet diesen Umstand als **Bilanzgleichung** (Aktiva=Passiva).

Diese Bilanzgleichung ist für das Verständnis der doppelten Buchführung **sehr wichtig**. Sie muss jederzeit sichergestellt sein.

Am anschaulichsten ist es, wenn man die Bilanz mit einer Waage vergleicht. (Das entspricht auch ihrem Namen: il bilancia= die Waage.) Dann ergibt sich folgendes Bild:



Dieses Bild zeigt auch, dass bei einer **Überschuldung** des Betriebs das Eigenkapital auf der **Aktivseite** stehen muss, denn nur dadurch lässt sich der Ausgleich beider Seiten erreichen.

Man kann den Inhalt der Bilanz auch so deuten, dass man dem Ausweis des Vermögens auf der Aktivseite die Finanzierung des Vermögens durch Eigenkapital und Fremdkapital auf der Passivseite gegenüberstellt.

Gelegentlich ist die Bilanz auch in der Form anzutreffen, dass Aktiva und Passiva nicht nebeneinander, sondern untereinander stehen. Am Grundsatz der Bilanzgleichung (Aktiva=Passiva) ändert sich dadurch jedoch nichts. Für Kapitalgesellschaften ist nach § 266 Abs. 1 Satz 1 HGB die Kontoform vorgeschrieben.

### 3.3.2 Gliederung der Bilanz

Der Klarheit der Bilanz dient eine übersichtliche Gliederung der Bilanzposten (§ 247 Abs. 1 HGB). Dabei ist es üblich, bei den Besitzposten zuerst das Anlagevermögen und dann das Umlaufvermögen (vgl. 3.2.1), jeweils geordnet nach der Verfügbarkeit, auszuweisen. Auf der Passivseite steht an der ersten Stelle das Eigenkapital, dann die langfristigen und schließlich die kurzfristigen Verbindlichkeiten (Schulden).

#### Beispiel

Die Bilanz der Firma Kurt M. (s. 3.2.1) könnte so aussehen:

<b>Schlussbilanz</b>			
der Firma Kurt M., Getränkehandlung, Bachstadt,			
auf den 31. Dezember 01			
Aktiva		Passiva	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	17 510 €
Einrichtung	5 560 €	B. Schulden	
Fuhrpark	9 400 €	Darlehen	6 000 €
B. Umlaufvermögen		Verbindlichkeiten für Waren	230 €
Warenvorräte	500 €	sonstige Verbindlichkeiten	320 €
Forderungen	200 €		
Bankguthaben	8 160 €		
Kasse	240 €		
	24 060 €		24 060 €

Eine ausführliche Gliederungsvorschrift enthält § 266 HGB, allerdings nur für Kapitalgesellschaften, bestimmte Personengesellschaften (§ 264 a HGB) und Genossenschaften verbindlich, für andere Unternehmen aber eine gute Orientierungshilfe.

#### Fall 4

Durch die Inventur auf den 31.12.01 wurden folgende Bestände ermittelt: Bankguthaben 21 700 €, Einrichtung 8 600 €, Grundstücke 60 000 €, Hypothekenschuld 40 000 €, Kassenbestand 5 400 €, LKW 14 200 €, Verbindlichkeiten an Lieferer 16 300 €, sonstige Verbindlichkeiten 7 800 €, Warenforderungen 17 900 €, Warenvorräte 32 500 €, Eigenkapital?

Ermitteln Sie das Eigenkapital (Betriebsvermögen) und stellen Sie die Bilanz auf.

### 3.3.3 Bilanzenzusammenhang

Beim Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG ist das auf Grund der Bilanz ermittelte Betriebsvermögen (Eigenkapital) gleich zweimal von Bedeutung, zuerst als Endvermögen für die Gewinnermittlung des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs und sodann als Vorjahresvermögen für die Gewinnermittlung des folgenden Jahres. Es ist deshalb nicht üblich, für jedes Jahr eine besondere Eröffnungsbilanz aufzustellen. § 242 Abs. 1 HGB sieht eine Eröffnungsbilanz nur für den Beginn des Geschäftsbetriebs vor. Die Schlussbilanz des abgelaufenen Jahres stellt praktisch die Eröffnungsbilanz für das folgende Jahr dar (Bilanzenzusammenhang), vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB.

## 4 Änderung von Bilanzposten durch Geschäftsvorfälle

Nahezu jeder betriebliche Vorgang wirkt sich auf die Bilanzposten aus. Es ist möglich, dass sich die Veränderungen gegenseitig ausgleichen, sodass das Eigenkapital unberührt bleibt. Dann handelt es sich um **Betriebsvermögensumschichtungen**. Oft wird jedoch durch einen Geschäftsvorfall das Eigenkapital erhöht oder vermindert. Dann spricht man von **Betriebsvermögensveränderungen**. Diese können nicht nur betriebliche, sondern auch außerbetriebliche, d.h. private Anlässe haben. Von der Auswirkung auf das Eigenkapital hängt es weitgehend ab, ob ein Geschäftsvorfall eine Auswirkung auf den Gewinn hat. Deshalb ist es wichtig, die einzelnen Arten dieser Vorfälle näher zu betrachten.

### 4.1 Betriebsvermögensumschichtungen

Bei Betriebsvermögensumschichtungen ändert sich das Eigenkapital nur in seiner Zusammensetzung, nicht jedoch in seiner Höhe. Damit ergibt sich bei ihnen auch keine Auswirkung auf den Gewinn. Sie sind also **erfolgsneutral**. Dabei unterscheidet man drei Arten von Betriebsvermögensumschichtungen: den Aktiv-Tausch, den Passiv-Tausch und den Aktiv-Passiv-Tausch.

#### 4.1.1 Der Aktiv-Tausch

Ein Aktiv-Tausch liegt vor, wenn der Abnahme eines Besitzpostens die Zunahme eines anderen Besitzpostens gegenübersteht. Die Bilanzsumme ändert sich nicht.

##### Beispiele

- a) Anschaffung einer Maschine gegen Bankscheck.
- b) Aus der Kasse wird Geld auf das betriebliche Bankkonto eingezahlt.
- c) Ein Kunde zahlt eine bisher als Forderung ausgewiesene Rechnung durch Überweisung.